



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Februar 2010 (19.02)
(OR. en)**

6538/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0802 (COD)**

**COPEN 45
CODEC 125**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV / Rat
<u>Betr.:</u>	Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung – Stand der Beratungen

Einleitung

1. Der AStV hat am 7. Januar 2010 die Erläuterungen zur Kenntnis genommen, die Belgien, Bulgarien, Estland, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Finnland und Schweden zu der Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung¹ vorgelegt haben.
2. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und die Freunde des Vorsitzes haben diese Initiative am 4./5. und 25./26. Januar sowie am 15./16./17. Februar 2010 erörtert.
3. Alle Delegationen begrüßten die mit der Initiative verfolgten Ziele und waren dem Text gegenüber positiv und konstruktiv eingestellt. Mehrere Delegationen legten einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text ein. Einige Mitgliedstaaten machten darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt geltend.

¹ PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2.

4. Mit Blick auf die Beratungen in den oben genannten Vorbereitungsgremien möchte der Vorsitz den Rat über den Stand der einschlägigen Beratungen in Bezug auf folgende Punkte unterrichten:

Geltungsbereich

5. Die derzeitige Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie ist Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV betreffend die Zusammenarbeit in Strafsachen. Diese Bestimmung wurde gewählt, da das Ziel der Richtlinie darin besteht, den Schutz für Opfer von Straftaten oder mögliche Opfer von Straftaten, die sich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewegen, zu erleichtern und zu verbessern.
6. In einigen Mitgliedstaaten wird dem Opferschutz jedoch durch Rechtsinstrumente Rechnung getragen, die nicht in den Bereich des Strafrechts, sondern beispielsweise in den Bereich des Zivil- oder des Verwaltungsrechts fallen.
7. Aufgrund eines Antrags, den verschiedene Mitgliedstaaten in der Sitzung vom 4./5. Januar 2010 gestellt hatten, ersuchte der Vorsitz den Juristischen Dienst des Rates, die Frage der Rechtsgrundlage für den neuen Rechtsakt zu prüfen und der Gruppe in der darauf folgenden Sitzung am 25./26. Januar 2010 entsprechend Bericht zu erstatten.¹ Im Anschluss an diesen mündlichen Bericht wurde beschlossen, den Juristischen Dienst des Rates zu ersuchen, in einem schriftlichen Gutachten förmlich zu der Frage der Rechtsgrundlage Stellung zu nehmen.²
8. In dem Gutachten, das am 17. Februar 2010³ – dem letzten Tag der Sitzung der Gruppe vom 15./16./17. Februar 2010 – erstellt wurde und das von den Vorbereitungsgremien des Rates noch weiter geprüft werden muss, wird festgestellt, dass Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV und vorzugsweise auch Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage für den Richtlinienentwurf herangezogen werden können, da die Europäische Schutzanordnung darauf abzielt, eine Person vor dem Verhalten einer anderen Person zu schützen, durch das ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährdet werden könnte.

¹ Siehe Dok. 5480/10, S. 3 und Fußnote 2.

² Siehe Dok. 5792/10.

³ Siehe Dok. 6516/10.

9. Im Lichte des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Richtlinienentwurf, der zum Ziel hat, Opfern überall in der Europäischen Union Schutz zu gewähren, nicht nur für Maßnahmen in Strafverfahren gelten könnte und sollte, sondern auch für Maßnahmen in Verfahren anderer Art, die auf den Schutz des Lebens, der physischen und psychischen Integrität, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Integrität einer Person abstellen.

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

10. Einige Delegationen betonten, dass es notwendig sei, das Verhältnis zwischen dieser (im Entwurf vorliegenden) Richtlinie und dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen¹ sowie dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft² deutlich zu machen.
11. Ferner haben einige Delegationen darauf hingewiesen, dass dem Verhältnis des vorliegenden Rechtsakts zu der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) sowie zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung) Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
12. Hinsichtlich der oben genannten Fragen weist der Vorsitz darauf hin, dass der Juristische Dienst des Rates in seinem Gutachten vorschlägt, Bestimmungen in den Text aufzunehmen, wonach der Richtlinienentwurf weder die Anwendung der oben aufgeführten bestehenden Rechtsakte noch die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern berührt.

¹ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

² ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20.

Maßnahmenliste (Artikel 4)

13. Der derzeit zu prüfende Text sieht vor, dass eine Europäische Schutzanordnung nur dann erlassen werden darf, wenn zuvor eine Schutzmaßnahme im Anordnungsstaat ergangen ist, mit der der gefährdenden Person eine oder mehrere Maßnahmen aus einer geschlossenen Maßnahmenliste nach Artikel 4¹ auferlegt wurde(n). Mit diesem Artikel soll gewährleistet werden, dass Vollstreckungsstaaten nicht ersucht werden, in Bezug auf vom Anordnungsstaat ergriffene untypische oder unerwartete Kategorien von Schutzmaßnahmen tätig zu werden.
14. Einige Delegationen ersuchten darum, dass die Liste der möglichen Schutzmaßnahmen aufgrund gewisser Besonderheiten ihres jeweiligen Rechtssystems erweitert oder eingeschränkt wird.
15. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die derzeitige Liste, die nur einer gefährdenden Person auferlegte Verpflichtungen und Verbote umfasst und wonach diese Person bestimmte Dinge zum Schutz der geschützten Person zu unterlassen hat, zwischen dem Erfordernis, dem Opfer einen wirksamen Schutz zu gewähren, und dem Erfordernis, den verschiedenen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, einen guten Kompromiss darstellt. Im Übrigen betreffen diese Maßnahmen nur die im Anordnungsstaat erlassene Entscheidung: So hat der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit, eigene Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise indem er die in der Europäischen Schutzanordnung vorgesehenen Maßnahmen anpasst oder ändert, wenn diese nach dem Rechtssystem des Vollstreckungsstaats nicht zur Verfügung stehen. Es sei auch festgestellt, dass der Vollstreckungsstaat in einigen Fällen, z.B. in Bezug auf die Maßnahmen nach Buchstabe b oder c, von besonderen Vollstreckungshandlungen absehen kann; allerdings könnte er aufgefordert werden, über einen Verstoß gegen die betreffende Maßnahme Bericht zu erstatten.

¹ Folgende Maßnahmen sind derzeit in Artikel 4 aufgeführt:

- a) *eine Verpflichtung, bestimmte Lokalitäten, Orte oder festgelegte Gebiete, in bzw. an denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht, nicht zu betreten;*
- b) *eine Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu bestimmten Zeiten, an einem bestimmten Ort aufzuhalten;*
- c) *eine Verpflichtung, mit der das Verlassen des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats eingeschränkt wird;*
- d) *eine Verpflichtung, den Kontakt mit der geschützten Person mittels Telefon, E-Mail, Post, Fax oder auf jedem anderen Weg zu meiden; oder*
- e) *ein Verbot, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine festgelegte Entfernung zu nähern.*

Zuständigkeiten des Anordnungs-/Vollstreckungsstaats (Artikel 9a/10)

16. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Zuständigkeiten zwischen dem Anordnungs- und dem Vollstreckungsstaat im Anschluss an den Erlass der Europäischen Schutzanordnung aufgeteilt sein sollen.
17. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass in erster Linie der Vollstreckungsstaat für die Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung in seinem Hoheitsgebiet und für die Maßnahmen, die aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassen werden, zuständig sein sollte; diesbezüglich wurde auf die Rechtslage gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI (über Bewährungsmaßnahmen)¹, einem auf die Phase nach dem Gerichtsverfahren anwendbaren Rechtsinstrument, hingewiesen.
18. Andere Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass der Anordnungsstaat die Kontrolle über die Europäische Schutzanordnung und die nachfolgenden Maßnahmen behalten sollte; diese Delegationen wiesen auf die Rechtslage gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/829/JI (über Überwachungsmaßnahmen)², einem auf die Phase vor dem Gerichtsverfahren anwendbaren Rechtsinstrument, hin.
19. Es wurde vorgeschlagen, beide Lösungen in dem vorliegenden Richtlinienentwurf zuzulassen, da sowohl die Phase vor als auch die Phase nach dem Gerichtsverfahren abgedeckt sein sollten.
20. Der Vorsitz äußerte jedoch den Wunsch, dass das Rechtsinstrument nicht zu kompliziert gestaltet wird. Er würde stattdessen ein einfach und wirksam anwendbares Verfahren befürworten.

Abschließende Bemerkungen

21. Die Minister, die auf die genannten Punkte näher eingehen möchten, werden gebeten, dies zu tun, damit den Vorbereitungsgremien Leitlinien für ihre künftige Arbeit an dem Richtlinienentwurf an die Hand gegeben werden.

¹ Siehe insbesondere Artikel 14.

² Siehe insbesondere Artikel 18.